

Satzung des Förderkreises der Eddersheimer Schule e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Förderkreis der Eddersheimer Schule e.V.
2. Sitz des Vereins ist Hattersheim-Eddersheim

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne gemeinsamen Lernens, insbesondere die ideelle und materielle Unterstützung der Eddersheimer Grundschule (im folgenden: „Schule“ genannt). Finanzielle und materielle Zuwendungen an den Verein dienen der bestmöglichen Unterstützung des pädagogischen Auftrags der Schule.
2. Der Verein betätigt sich nicht parteipolitisch, gewerkschaftlich oder religiös.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Vielmehr verfolgt er ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auslagen können erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben, sofern nicht der Vorstand dieser Beitrittserklärung widerspricht.
3. Die Beitrittserklärung muss unterschrieben sein. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
4. Durch die Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung erkennt der Beitretende die Satzung des Vereines an.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit benennen.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod bzw. bei juristischen Personen mit der Auflösung, durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
7. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer 2-wöchigen Kündigungsfrist erklärt werden.
8. Wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden muss, kann innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann innerhalb von zwei Monaten abschließend über den Ausschluss.
9. Ausscheidende Mitglieder erhalten weder eine Rückerstattung geleisteter Beiträge noch einen Anteil aus dem Vermögen des Vereines.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr dauert vom 01.09. eines Jahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Vereinsgründung und endet am 31.08.2003.

§ 6 Finanzierung

1. Die Mitgliederversammlung legt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe und die Fälligkeit des jährlichen Mitgliederbeitrages fest.
2. Der Verein strebt daneben Einnahmen aus Sachspenden und Geldspenden an.
3. Spendenquittungen werden auf Verlangen, soweit es die Steuergesetze erlauben, erteilt.
4. Einnahmen werden nur im Rahmen des Vereinszweckes verwendet.

5. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Mitglieder, die den Beitrag am Ende des Geschäftsjahres noch nicht entrichtet haben, werden vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereines, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung ist im Bedarfsfall, mindestens jedoch einmal im Jahr, einzuberufen.
3. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
4. Sie wird schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Auf Beschluss des Vorstandes kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung oder durch Aushang an geeigneter Stelle in den Schulgebäuden einberufen werden.
- 4a. Von den Mitgliedern können Anträge auf Satzungsänderungen oder zu Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung solche Anträge als Tischvorlage vor.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden selbst oder von einer von ihm benannten Person geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl von Vorstand und Kassenprüfer/-innen
 - c) Entscheidung über alle grundlegenden Fragen des Vereins
 - d) Beratung und Beschlussfassung von Satzungsänderungen
 - e) Entscheidung von Beschwerden gegen Vorstandsentscheidungen wegen Vereinsausschluss (§ 4)
 - f) Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages (§ 6)
 - g) Auflösung des Vereins (§ 10)
7. Fristgerecht einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
9. Wenn eine Präsenz-Mitgliederversammlung nicht absehbar möglich ist, kann diese auch virtuell durchgeführt werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in sowie zwei Beisitzern oder Beisitzerinnen.
2. Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn dies beantragt wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.
3. Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt gemeinschaftlich von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes.
4. Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat für die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins aktiv einzutreten und für die Durchführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und Vorstand Sorge zu tragen. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel.
5. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern spezielle Aufgaben übertragen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende. In eiligen Fällen können Beschlüsse auch im

Umlaufverfahren erfolgen. Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und von einem Mitglied des Vorstandes abzuzeichnen.

8. Die Funktion als Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Notwendige Ausgaben werden ersetzt.

§ 10 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist frühestens nach einem Monat und spätestens nach 2 Monaten nach dieser Versammlung eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden entsprechend beschließen kann.

2. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hattersheim, mit der Auflage, es für schulische Zwecke der Eddersheimer Grundschule zu verwenden.

3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand Liquidator.

§ 11 Datenschutz

Der Verein verarbeitet im Rahmen der Vereins- und Mitgliederverwaltung personenbezogene Daten. Näheres regelt die Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erstellt wird.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27. Mai 2002 nach Verabschiedung durch die Gründungsversammlung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hattersheim / Eddersheim den 16. Okt. 2003

Anderungen: Geändert auf Mitgliederversammlungen am 9. November 2006, am 19. November 2012 am 23. März 2016, am 23. Oktober 2018 und zuletzt am 5. Mai 2021